



HR-Eintrag auch für freie Berufe manchmal zwingend

Freie Berufe unterstehen eigentlich nicht der Pflicht zur Eintragung ins das Handelsregister. Das Bundesgericht hat aber entschieden, dass sobald bei der Ausübung des freien Berufes die

- optimale Finanzierung
- die Rentabilität
- die wirkungsvolle Werbung und

das Streben nach Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen, ein HR-Eintrag Pflicht sei.

Es erklärte in einigen Fällen Ärzte, Architekten, Geometer und Zahnärzte aus diesen Gründen eintragungs- und buchführungspflichtig.

(Quelle: BGE 4A_526/ 2008 vom 21.1.09)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.